Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

2. Jahrgang | Baruth/Mark, den 10. Oktober 2008 | Nummer 10

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung	Seite 2
Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue - für eine zukunftsfähige Energiepolitik“	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung	Seite 3
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2008 vom 22. September 2008	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung	Seite 4
Bekanntmachung	Seite 4

Sitzungstermine

Konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark
am 15.10.2008, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Bauausschuss
am 03.11.2008, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU
am 04.11.2008, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Hauptausschuss
am 05.11.2008 um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung der Stadt Baruth/Mark am 03.09.2008 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 17.09.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst und folgende Mitteilungen vorgelegt:

Beschluss-nummer	Kurzinhalt
08/580	Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2008
08/581	Beschluss 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 der Stadt Baruth/Mark

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark 3 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-nummer	Kurzinhalt
08/582	Aufhebung des Beschlusses 08/575 (Erteilung einer Belastungsvollmacht)
08/583	Bevollmächtigung zur Teilnahme an der Grundstücksversteigerung des Amtsgerichtes Luckenwalde
08/584	Vergabe ABM Frauenhaus
08/585	Vergabe von Ingenieurleistungen - Vergabe von Trink- und Abwasserleitungen im Bereich des OT Petkus
08/586	Vergabe von Ingenieurleistungen - Umbau KA Merzdorf
08/587	Genehmigung einer Eilentscheidung 08/579 EIL (Erteilung einer Belastungsvollmacht)

Baruth/Mark, 18.09.2008
llk
Bürgermeister

Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister
Stimmkreis 25

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue - für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue - für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Stadt Baruth/Mark
Bürgerbüro
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

zu den Zeiten

Montag bis Mittwoch	von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Februar 2009**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Aufgrund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg).

Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg
Art. 1

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz - BbgLPlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und

- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614) festgelegten Abbaugrenzen zulässig."

b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.

c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen."

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.
Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig."

Art. 2

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz - BbgVwGG - vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:
„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPlG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen."

Art. 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Ehrhard Lehmann Mühlenweg 52b 03119 Welzow, OT Proschim	Norbert Wilke Großbeerenstraße 7 14482 Potsdam
Burkhard Voß Rudolf-Breitscheid-Straße 156 14482 Potsdam	Dr. Elke Seidel Birkhorst 4b 14547 Beelitz
Tom Kirschey Fürstenberger Straße 6 16775 Stechlin, OT Menz	Christoph Schilka Lindenstraße 4 03096 Guhrow
Axel Vogel Rudolf-Breitscheid-Straße 22 16225 Eberswalde	Wolfgang Renner Byhleguhrer Dorfstraße 100 15913 Byhleguhre-Byhlen
Thomas Nord Domstraße 27 14482 Potsdam	Carolin Steinmetzer-Mann Rosenweg 6 03238 Massen

Baruth/Mark, den 26.09.2008
Die Abstimmungsbehörde
Ilk
Bürgermeister *Siegel*

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes für unterirdische Telekommunikationsanlagen (Erdkabel), Kabelrohranlagen und -schächte in den Städten/Gemeinden Am Mellensee, Baruth/Mark, Luckenwalde, Niedergörsdorf und Trebbin beantragt hat.
Betroffen sind folgende Flurstücke (Fst):
Gemarkung Fernneuendorf, Flur 5, Fst. 15, 16, 40, 44, 127, 157, 158 und 159;
Gemarkung Klausdorf, Flur 4, Fst. 168 bis 177; **Gemarkung Luckenwalde**, Flur 1, Fst. 42, 43/1 und 44; **Gemarkung Merzdorf**, Flur 7, Fst. 89 und 91;
Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 9, Fst. 1, 2, 81, 82, 83/1, 84/4, 133, 134, 135, 139, 141, 142, 144, 146 und 147,
Gemarkung Petkus, Flur 1, Fst. 6/33, 79, 80, 154, 168/5, 228, 282 und 296 sowie
Gemarkung Wiesenhagen, Flur 4, Fst. 1/2, 14/1, 59/1, 59/2, 60/1, 63, 64, 65, 70, 71, 74 und 122.
Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen Berl 1 - 3 B 532/07 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird, da gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 11 GBBerG von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für am 03.10.1990 bestehende TK-Anlagen der früheren Deutschen Post entstanden ist. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 4 37 4- 15 70, (E-Mail: Karin.Kulb@BNetzA.de), möglich.
Berlin, 10.09.2008
Bundesnetzagentur

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2008

vom 22. September 2008

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 17.09.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	512.300,00	233.300,00	9.918.700,00	10.197.700,00
die Ausgaben	434.100,00	155.100,00	9.918.700,00	10.197.700,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	394.000,00	13.900.800,00	21.159.200,00	7.652.400.00
die Ausgaben	459.700,00	13.966.500,00	21.159.200.00	7.652.400,00

§ 2

Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und der Kassenkredite werden nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festlegungen werden nicht geändert.

Baruth/Mark, 22.09.2008

Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2008 vom 22.09.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, 15837 Baruth/Mark, öffentlich aus.
Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Baruth/Mark, 22.09.2008

Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Wahlausschuss der Stadt Baruth/Mark hat in seiner Sitzung am 30.09.2008 gemäß § 77 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes festgestellt, dass folgende Bewerber bei der Kommunalwahl am 28.09.2008 gewählt wurden:

1. Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark

1 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands			**SPD**
1.	Schaele, Hans-Joachim	gewählt	247 Stimmen
2.	Schacht, Gert-Rainer	gewählt	360 Stimmen
3.	Richter, Arno		164 Stimmen
4.	Dr. Goes, Georg	gewählt	195 Stimmen
5.	Schacht, Daniel		180 Stimmen
2 - Christlich Demokratische Union Deutschlands			**CDU**
1.	Möbus, Lutz	gewählt	738 Stimmen
2.	Hensel, Ralf		93 Stimmen
3.	Hüsgen, Bernd	gewählt	97 Stimmen
4.	Trapp, Petra	gewählt	112 Stimmen
5.	Welz, Cindy		92 Stimmen
6.	Wendt, Hendrik		36 Stimmen
3 - DIE LINKE			**DIE LINKE**
1.	Ebell, Michael	gewählt	253 Stimmen
2.	Wende, Horst	gewählt	220 Stimmen
3.	Werner, Helmut	gewählt	378 Stimmen
4.	Stubbe, Jörg	gewählt	275 Stimmen
5.	Schlodder, Frank		73 Stimmen
6.	Schröter, Evelyn		92 Stimmen
11 - Wählergruppe LOB			**LOB**
1.	Molsner, Werner	gewählt	391 Stimmen
2.	Patzer, Marlies	gewählt	349 Stimmen
3.	Gräser, Rolf	gewählt	236 Stimmen
4.	von Lochow, Ferdinand	gewählt	157 Stimmen
5.	Bloch, Marianne	gewählt	175 Stimmen
6.	Dornbusch, Helmut	gewählt	222 Stimmen
7.	Flach, Alexandra		145 Stimmen
8.	Henke, Manfred		99 Stimmen
9.	Kreutzmann, Katrin		113 Stimmen
10.	Polzyn, Dajana		109 Stimmen
11.	Richter, Heinz-Dietrich		29 Stimmen
12.	Schötz, Regina		50 Stimmen
13.	Wache, Dirk		118 Stimmen

2. Wahl des Ortsbeirates Baruth/Mark

1 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands			**SPD**
1.	Richter, Arno	gewählt	300 Stimmen
2.	Rumpelt, Werner		75 Stimmen
2 - Christlich Demokratische Union Deutschlands			**CDU**
1.	Trapp, Petra	gewählt	135 Stimmen
2.	Hensel, Ralf		87 Stimmen
3.	Möbus, Lutz	gewählt	592 Stimmen
3 - DIE LINKE			**DIE LINKE**
1.	Wende, Horst	gewählt	251 Stimmen
2.	Schlodder, Frank		86 Stimmen
3.	Nitsche, Ute		47 Stimmen
4.	Hasche, Hannelore		85 Stimmen
11 - Wählergruppe LOB			**LOB**
1.	Richter, Heinz-Dietrich		108 Stimmen
12 - Verein Baruther Mittelstand			**BMI**
1.	Nickel, Volker	gewählt	159 Stimmen

3. Wahl des Ortsbeirates Petkus

1 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands			**SPD**
1.	von Lochow, Alexandra		150 Stimmen
3 - DIE LINKE			**DIE LINKE**
1.	Werner, Helmut	gewählt	386 Stimmen
2.	Turley, Mandy	gewählt	138 Stimmen
11 - Wählergruppe Listenvereinigung Ortsteile Baruth/Mark			**LOB**
1.	Polzyn, Dajana	gewählt	176 Stimmen

Baruth/Mark, 01.10.2008

Lehmann
Wahlleiterin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
  Stadt Baruth/Mark
  Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
  Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Herstellung und Vertrieb:
  VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
  Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
  Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.